



Markt Dachsbad

**Zweite Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Dachsbad
(BGS-EWS)**

vom 18.11.2025

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dachsbad folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dachsbad (BGS-EWS) vom 10.12.2021, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8 m ³ /h	120,00 €/Jahr
über 8 m ³ /h	180,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	120,00 €/Jahr
über 5 m ³ /h	180,00 €/Jahr

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **3,50 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dachsbach, den 18.11.2025

Markt Dachsbach


Peter Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

